

Verordnung

der Gemeinde Neustift im Stubaital vom 09. April 1997

über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzverordnung)

Auf Grund des § 9 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, zuletzt geändert durch LGBl. 10/1995, wird verordnet:

§ 1

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit im folgenden keine näheren Bestimmungen über die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge enthalten sind, ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage festzusetzen.
- (2) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den technischen Bauvorschriften, LGBl. Nr.: 20/1981, zuletzt geändert durch LGBl. 43/1993, entsprechen.

§ 2

- (1) Für nachstehende bauliche Anlagen wird die Anzahl der erforderlichen Abstellmöglichkeiten festgesetzt:

Art der baulichen Anlage	Anzahl der Stellplätze
<u>1. Wohngebäude</u>	
je Wohnung bis 55 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz
je Wohnung über 55 m ² Nutzfläche	2 Stellplätze
<u>2. Gebäude in denen Gaststätten untergebracht sind oder die der Gästebeherbergung dienen</u>	
je 2 Gästebetten außerhalb von Ferienwohnungen	1 Stellplatz
je abgeschlossene Ferienwohnung bis 5 Betten	1 Stellplatz
je abgeschlossene Ferienwohnung mit mehr als 5 Betten	2 Stellplätze
pro 5 Restaurantsitzplätze	1 Stellplatz

<u>3. Gebäude in denen Verkaufsstätten untergebracht sind</u>	
Läden und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 25 m ² Geschäftsfläche, mindestens jedoch 2 Stellplätze
<u>4. Büro-, Verwaltungs-, Bank- und Praxisgebäude</u>	
Büro-, Verwaltungs- und Bankgebäude	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze
Praxisgebäude	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze

(2) Ergibt die Berechnung der Stellplatzanzahl eine Dezimalstelle, so ist auf die jeweils nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

§ 3

Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind auch dann anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Die für die baulichen Anlagen zu schaffenden Stellplätze sind in einem Plan darzustellen, wobei die Anordnung so zu erfolgen hat, dass eine ungehinderte Zu- und Abfahrt für jeden einzelnen Stellplatz möglich ist. Die Länge der Stellplätze hat mindestens 5,00 m und die Breite mindestens 2,30 m zu betragen.

§ 5

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 9 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu leisten. Die Baubehörde ist verhalten, der Schaffung von Parkplätzen gegenüber der Ausgleichsabgabe den Vorzug zu geben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.